

Betrauung

der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschaftsförderung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen betraut die Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH (nachfolgend: TGZ) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschaftsförderung durch den Betrieb und Unterhaltung von Räumlichkeiten im Rahmen des Technologie- und Gründerzentrums Bitterfeld-Wolfen sowie zur Förderung des Technologietransfers sowie zur Unterstützung bei der Gründung und Entwicklung neuer und junger Unternehmen, die neue Technologien, Dienstleistungen, Güter oder Verfahren nach näherer Maßgabe der Nr. 3. Abs. 1 entwickeln, produzieren und vermarkten.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

1. Rechtsverhältnisse und Betrauung

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt gemäß § 4 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Diesem Ziel dient auch die Wirtschaftsförderung, in deren Rahmen es von dem TGZ durch die Tätigkeiten der Innovations-, Wissenschafts- und Technologieförderung speziell am Standort Bitterfeld-Wolfen und darüber hinaus im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgefüllt wird. Bei der Wirtschaftsförderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne des § 5 KVG LSA, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt. Ihre Erfüllung durch das TGZ liegt im allgemeinen Interesse.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die dem TGZ bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 24. Januar 2019 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

2. Betrautes Unternehmen

- (1) Das TGZ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist mit 100,00 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Die vorliegende Betrauung entfaltet insofern nur im Verhältnis zwischen Stadt Bitterfeld-Wolfen und TGZ Wirkung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Gründer- und Innovationszentrums, mit dem die Gründung neuer Unternehmen sowie die Entwicklung junger Unternehmen, die Leistungen anbieten, Güter und Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten, gefördert wird. Weiter sollen Unternehmen koordiniert und gefördert werden, deren Tätigkeitsgebiet auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft liegt.
- (3) Das TGZ stellt Unternehmen anforderungsgerechte Betriebsräume, Serviceeinrichtungen und ein Zentrumsmanagement zur Verfügung. Darüber hinaus erbringt das TGZ betriebswirtschaftliche und technische Beratungsleistungen sowie die Koordination der im Zentrum ansässigen Unternehmen sowie die Vermittlung von Kontakten.

3. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des TGZ ist gerichtet auf die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft am Standort Bitterfeld-Wolfen und in der Region und darüber hinaus auf die Vermarktung des Standortes Bitterfeld-Wolfen, der im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt, als Chemiestandort. Sie umfasst den Ausbau und die Pflege des Images der Stadt Bitterfeld-Wolfen als attraktiven Ausbildungs- und Forschungsstandort und Anziehungspunkt für Start Up Unternehmen in den Kompetenzbereichen wie z. B. Fein- und Spezialchemikalien für Wirkstoffe und High-Tech-Produkte, Beschichtungs- und Schichtbildungstechnologie, Fotophysik, Fotochemie, Photovoltaik, Umwelttechnologien, nachwachsende Rohstoffe/neue Materialien, Weiße Biotechnologie im Besonderen und in der Folge als attraktivem Wohn- und Lebensstandort im Allgemeinen.

Der Gesellschaft obliegt in diesem Zusammenhang insbesondere die Bereitstellung von Räumlichkeiten mit oder ohne Laboreinrichtungen oder Spezialausstattung sowie Verkehrsflächen sowie die Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten überwiegend von Neugründungen und jungen Unternehmen, die neue Technologien, Güter oder Verfahren entwickeln und/oder produzieren. Darüber hinaus setzt sich das TGZ für die Identifizierung von verwertbaren Ideen, die Ermöglichung von Know-how-Transfer mit Wissenschaft und Industrie durch, sowie die Vorbereitung und Durchführung von Fachsymposien/Workshops/ Kongressen und Messen.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst auch die vorgehaltenen Räumlichkeiten, die nicht vermietet sind und/oder nicht vermietet werden können (sog. Leerstandsflächen). Das TGZ ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der Leerstandsflächen im Verhältnis zu den vermieteten Flächen so gering wie möglich gehalten wird. Das TGZ hat dabei überwiegend Räumlichkeiten an junge kleine und mittlere Unternehmen zu vermieten. Den Stand der Vermietung hat das TGZ untergliedert nach vermieteten Flächen und Leerstandsflächen, diese unterteilt in spezifische Vermietungsflächen (Labor, Technikräume, Büro usw.) sowie unter nachprüfbarer Angabe des Verhältnisses der Vermietung an junge kleine und mittlere Unternehmen zu der Vermietung an etablierte Unternehmen nach Aufforderung der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich, mindestens jedoch einmal jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses durch Übergabe einer diesbezüglichen Aufstellung nachzuweisen.

Von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist auch die Vermietung an Unternehmen umfasst, die länger als 8 Jahre Mieter der Räumlichkeiten des TGZ sind. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen geht dabei davon aus, dass die Vermietung an diese Unternehmen zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verbindet hiermit die Vorstellung, dass damit eine Bindung auch bereits etablierter Unternehmen aus der Chemie-Branche am Standort Bitterfeld-Wolfen, die sich seit der Eröffnung im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen angesiedelt haben, erfolgen kann und damit dauerhaft der Wirtschaftsstandort gestärkt wird. Das Gleiche gilt für etablierte Unternehmen, die im Bereich zukunftsorientierter Technologien tätig sind. Die aus der Vermietung von Räumlichkeiten an etablierte Unternehmen resultierenden Einnahmen tragen zudem zu einer anteiligen Finanzierung der Aufwendungen des TGZ hinsichtlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bei und sind damit zumindest dem Grunde nach geeignet, den insgesamt zu gewährenden Ausgleichsbetrag nach Nr. 4 Abs. 2 zu reduzieren. Diese Verfahrensweise ist ausgeschlossen, wenn damit die Vermietung der Räumlichkeiten an junge kleine und mittlere Unternehmen, die einen überwiegenden Schwerpunkt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des TGZ darstellt, behindert oder gar verhindert wird.

(2) Neben den in Abs. 1 benannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen obliegt es dem TGZ:

- die zur Verfügung zu stellende Raum- und Infrastruktur den branchenspezifischen Vermietungsanforderungen ständig anzupassen;
- Netzwerke für junge Unternehmen zu organisieren und die Unternehmen in die Netzwerke einzubinden;
- Unternehmen beim Marketing zu unterstützen und (potentielle) Kooperationspartner zu vermitteln (z. B. gemeinsame Messeauftritte, Veröffentlichungen, Unternehmenspräsentationen);
- Unternehmen in der Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstituten zu unterstützen;
- Projekte zur Bildung zu entwickeln und umzusetzen (z.B. Schülerlabor für Naturwissenschaften "ABI Lab").

Die vorstehenden Verpflichtungen obliegen dem TGZ ebenso als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen dieser Betrauung.

4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen

(1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des TGZ anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

(2) Der Ausgleich erfolgt aktuell durch

- laufende Zuschüsse
- die Übernahme von Ausfallbürgschaften.

Der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann darüber hinaus durch Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Nr. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen und das TGZ gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung des TGZ davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird.

(3) Das TGZ wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch den Gesellschafter des TGZ sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich.

(4) Auf der Basis der Wirtschaftsplanung wird dem TGZ der auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen entfallende Anteil an dem Zuschussbetrag mittels eines Bescheides zugewendet. Die dortigen Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind zu beachten.

(5) Die Höhe der Kredite bzw. Darlehen für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen verbürgt besichert werden, ergibt sich aus der Veranschlagung im Wirtschaftsplan des TGZ.

(6) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen des TGZ, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen. Das TGZ wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit das TGZ Dienstleistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat das TGZ im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Dienstleistungen verwendet wurde.

- (7) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes sind zu beachten, soweit die dortigen Regelungen einschlägig sind.
- (8) Ein Zahlungsanspruch erwächst dem TGZ aus dieser Betrauung nicht.

5. Überkompensierung

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Nr. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Bei Bürgschaften überwacht der Bürge, dass der Einsatz der besicherten Mittel ausschließlich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt. Diese Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat das TGZ auf Aufforderung der Stadt Bitterfeld-Wolfen den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Das TGZ und die Stadt Bitterfeld-Wolfen werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung nach der Vorlage bei der Kommunalaufsicht gemäß § 135 Abs. 1 S. 4 KVG LSA wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung des TGZ eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung des TGZ nach Nr. 8. ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt Bitterfeld-Wolfen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt

dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

7. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von dem TGZ mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

8. Umsetzung des Beschlusses

Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung des TGZ dafür zu stimmen, dass das TGZ die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet!¹

¹Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu erstellen.